

Nr. 45

Antrag der Fraktion der LDP.

Betr.: Erfassung der Zuckerrübenernte.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Der Herr Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch seine Anordnung über die Erfassung der Zuckerrübenernte 1946 vom 18. Juli 1946 u. a. das Abpressen von Zuckerrüben im Lohn sowie die Übernahme von Zuckerrüben zur Gewinnung von Syrupabläufen usw. im Werklohn verboten und Ausnahmen von einer Sondergenehmigung des Zuckerwirtschaftsverbandes abhängig gemacht. Das Verbot hat dazu geführt, daß Kleinanbauern, die nicht im Besitze von Pressen sind, die Möglichkeit genommen wurde, die bereits angebauten, beinahe erntereifen Rüben für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen.

Der Allgemeinheit ist nicht damit gedient, daß die Kleinanbauer, die in geringerem Umfange Rüben zum Eigenverbrauch anbauten, von der Verarbeitung dieser Bestände für eigene Zwecke ausgeschlossen werden. Die Allgemeinheit hat auch keinen Vorteil davon, daß ganz geringfügige Mengen zur Ablieferung gelangen, um so mehr, als die Transportfrage auch diesen Ablieferungen in den meisten Fällen entgegensteht.

Die Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei beantragt deshalb, der Herr Minister für Ernährung und Landwirtschaft wolle umgehend eine ergänzende Anordnung erlassen, durch die den Kleinbauern die Möglichkeit eröffnet wird, die Zuckerrüben im Werklohn abpressen zu lassen. Darüber hinaus wäre zu erwägen, den Kleinbauern wahlweise die weitere Möglichkeit zu eröffnen, daß sie gegen Ablieferung der Rüben bei einer Sammelstelle eine Bescheinigung erhalten, die zum Bezug einer bestimmten Menge Zucker, Syrup oder Rübensaft berechtigt.

Es bleibe dem Herrn Minister für Ernährung und Landwirtschaft überlassen, die Menge der Ablieferung aus diesem Kleinanbau angemessen zu begrenzen, damit ein Mißbrauch vermieden wird.

Nr. 46

Antrag der Fraktion der CDU.

Betr.: Aufhebung der Erlasse betreffend Hausschlachtungen von Teilselbstversorgern und Vermahlen des durch Ährenlesen gewonnenen Getreides.

Durch vorgenannte Erlasse werden

- a) die Hausschlachtungen der sogenannten „kleinen Leute“ so gut wie unmöglich gemacht,
- b) verboten, das durch Ährenlesen gewonnene Getreide vermahlen zu lassen.

Diese Erlasse, die theoretisch vielleicht vertretbar sein mögen, sind in der Praxis dazu angetan, das Bemühen von strebsamen und fleißigen Menschen, die versuchen, die Ernährungsbasis ihrer Familie mit durchaus erlaubten Mitteln zu verbreitern, illusorisch zu machen und um sie um die Früchte ihres Fleißes zu bringen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle daher beschließen:

- das Staatsministerium zu ersuchen,
- die vorgenannten Erlasse zurückzuziehen.